



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

Mag.^a Lisa Anna Hosp
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5127
bh.il.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-567/20/59-2024

Innsbruck, 06.12.2024

**SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Spar-Straße 1, 6300 Wörgl;
Anzeige von Änderungen gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 der Betriebsanlage „SPAR-Filiale“ am
Standort in 6112 Wattens, Ritter-Waldauf-Straße 4a, auf GstNr. 407/2, KG Wattens;
Verständigung**

VERSTÄNDIGUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.02.2016, Zl. 3.1-567/00-T-28, wurde der SPAR Österreichischen Warenhandels-Aktiengesellschaft die gewerberechtliche Genehmigung zur Neuerrichtung und zum Betrieb der Betriebsanlage „Lebensmittelmarkt“ am Standort in 6112 Wattens, Ritter-Waldauf-Straße 4a, auf GstNr. 407/2, KG Wattens, erteilt.

Die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Spar-Straße 1, 6300 Wörgl, hat mit Schreiben vom 20.11.2024, eingelangt am 27.11.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen (4-fach), die Änderung der Betriebsanlage „Lebensmittelmarkt“ (durch einen Zubau für die Leergutrücknahme) am Standort in 6112 Wattens, Ritter-Waldauf-Straße 4a, auf GstNr. 407/2, KG Wattens, angezeigt.

Projektkurzbeschreibung

1. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

SPAR Österreichische Warenhandels-AG

SPAR-Straße 1

6300 Wörgl

Auskunftspersonen: Max Mantinger

Planung: bt-architekten ZT GmbH

Maria-Theresien-Straße 38
6020 Innsbruck

2. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BETRIEBSANLAGE

2.1 STANDORT DER ANLAGE

Standortgemeinde mit Postleitzahl: 6112 Wattens
Straße, Hausnummer: Ritter-Waldauf-Straße 4a
Katastralgemeinde: 81020 Wattens
Grundstücksnummer(n) und Einlagezahl(en): GP 407/2, EZ 1189

2.2 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN

Mit dem Bescheid, vom 18.02.2016, Zl. 3.1-567/00-T-28, wurde die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Lebensmittelmarktes genehmigt.

Lebensmittelmärkte sind ab 01.01.2025 verpflichtet, Kunststoff- und Metallverpackungen mit Pfandeinsatz zurückzunehmen.

Dafür benötigen wir einen Zubau für die Pfandrückgabe bzw. die Abwicklung des Leergutes.

Erschließung: über die Ritter-Waldauf-Straße auf den Parkplatz

PKW-Stellplätze: bleiben wie im genehmigten Bestand erhalten

Beschreibung:

Ein einfacher rechteckiger Baukörper soll an der Ostfassade des Bestandsgebäudes angebaut werden. Der Zubau erfolgt auf dem betonierten Gehstreifen vor den Parkplätzen und wird direkt an das Lager, mittels eines Durchbruches in der Bestandswand angebunden. Der Neubau ist nicht unterkellert. Die Erschließung erfolgt über eine redundante Schiebtür in den Windfang (Kundenbereich), dahinter angeordnet ist die Manipulationsfläche, wo das Pfandmaterial gesammelt und mit den Eigen-LKW's abtransportiert wird. Das Fassadenbild vom Bestandsmarkt wird weitergeführt. Während der Baumaßnahme wird ein Teil der Parkfläche für die Kunden gesperrt der Marktbetrieb sowie die Anlieferung ist nicht eingeschränkt und wird auch wegen dem Zubau nicht geschlossen.

Der neu geschaffene Raum unterteilt sich in die Leergutrücknahme (Kundenfläche) mit 6,88 m² und eine dahinterliegende Manipulationsfläche von gesamt 18,75 m².

Der bestehende Leergutautomat wird mit einem Kompaktor ausgestattet und in den neuen Bereich versetzt.

Ansonsten ergeben sich keine Änderungen (Öffnungszeiten, Fluchtwegesituation, Anlieferungen etc.) zum genehmigten Bestand.

Ver- und Entsorgung:

Einleitung der neuen Dachwässer in das bestehende System.

Es sollten wenig bis fast keine Oberflächenwässer anfallen, da der Zubau direkt unter das Hauptvordach gebaut wird.

Beschreibung Pfandrückgabe:

Der Leergutrücknahmeautomat mit dem angeschlossenen Leergutkompaktor wird unmittelbar hinter der Trennwand im Lagerbereich aufgestellt. Im Windfang befinden sich nur das Bedienfeld des Automaten mit dem Einzeleinzug und dem Einzugsband für Getränkeboxen.

Die bereits marktüblichen und bekannten Leergutrücknahmeautomaten bestehen aus einem Stahlblechgehäuse mit einem Bedienfeld, einer Aufnahmeöffnung für Einwegflaschen und einer größeren Öffnung mit einem Einzugsband für Getränkeboxen. Im Gerät sind verschiedene Transportbänder und optische Scanner eingebaut. Die Geräte erkennen pfandpflichtige Flaschen und Getränkeboxen und befördern die Einwegflaschen auf den Flaschensammeltisch und Getränkeboxen auf die Boxenrollenbahn im Lagerbereich. Nicht pfandpflichtige Gebinde werden derzeit an den Kunden zurückgegeben. Nach Abschluss der Leergutrückgabe wird am Bedienfeld der Leergutbox ausgedruckt. Bei diesen Anlagen beschränken sich die Schallemissionen auf die Antriebsgeräusche der Förderbänder und das Klappern bzw. Klirren der Leerflaschen und Boxen.

Für die ab 1. Jänner 2025 vorgeschriebene Rücknahme der pfandpflichtigen Einweggebinde wird die Erkennungsfunktion der optischen Scanner erweitert. Künftig werden auch Einwegflaschen und Getränkedosen erkannt. Für pfandpflichtige Gebinde wird das Pfand gutgeschrieben, nicht pfandpflichtige Flaschen und Dosen werden der Entsorgung zugeführt, andere Gebinde wie Konservendosen etc. werden auch künftig an den Kunden zurückgegeben.

Für die Minimierung des Volumens der zurückgenommenen Einweggebinde werden diese vor der Sammlung gepresst. Dazu ist die Erweiterung eines Leergutrücknahmeautomaten um einen Leergutkompaktor erforderlich. Das Scannen der zugeführten Leergebinde übernimmt der Leergutrücknahmeautomat. Erkennt dieser ein Einweggebinde, führt er es dem Leergutkompaktor zu. Dieser besteht aus einem neben dem Leergutrücknahmeautomaten aufgestellten Stahlblechgehäuse mit eingebauten Förder- bzw. Transportbändern, Schneid- und Presswalzen sowie Sammelkästen für gepresste Einwegverpackungen.

Der Pressvorgang des Leergebindes erfolgt durch einen Durchlauf zwischen zwei Presswalzen vergleichbar mit einer Wäschemangel. Um zu vermeiden, dass luftdicht verschlossene Einwegflaschen während des Pressvorganges platzen, werden diese am Anfang des Pressvorganges durch eine Schneidwalze angeschnitten. Die Presskraft beim Durchlauf ist so hoch, dass sich hohle Kunststoffgebinde nicht mehr in ihre Ursprungsform zurückverformen, sondern flachgepresst bleiben. Nach erfolgter Verdichtung werden die Gebinde in die Sammelbox abgeworfen.

Die martialisch Kompaktor genannte Anlage ist damit nichts anderes als eine elektrische Durchlaufwalzenpresse für Kunststoffgebinde und Feinblechboxen mit Förderbändern und einer größeren Sammelbox. Die Geräusche beim Befördern, Pressen und Abwerfen der Gebinde beschränken sich auf die Förderbänder und die elektrischen Antriebsteile, auf gelegentliche Zischgeräusche beim Anschneiden von Einwegflaschen sowie auf die Geräusche beim Aufschlagen der Gebinde in der geschlossenen Sammelbox.

Der Hersteller der Anlage gibt für das Gesamtgerät im Nahbereich des Bedienfeldes während eines Rücknahme- und Entsorgungsvorganges einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von weniger als 71 dB an. Im Zuge der Kontrollmessung eines Leergutrücknahmeautomaten mit angeschlossener Leergebindekompaktor wurde dieser Wert sowohl im Nahbereich des Bedienfeldes als auch im Lager neben der Sammelbox unterschritten. Bei Betrieb der Anlage ist sowohl im Nahbereich des Bedienfeldes als auch im Lager neben dem Leergebindekompaktor bzw. der Sammelbox eine Konversation in normaler Unterhaltungslautstärke möglich.

Für die Abgabe der Leergebinde müssen die Kunden diese zur Sammelstelle im neuen Windfang bringen. Manipulationen und Gebindetransporte am Parkplatz sind bereits Bestandteil des bestehenden

Konsenses. Die neu zu beurteilenden Manipulationen, nämlich der Einwurf bzw. die Rückgabe von Leergebinden finden im überwiegend geschlossenen Windfang statt. Während des Maschinenbetriebes ist sowohl im Windfang als auch im Lager eine normale Konversation möglich. Eine relevante Schallübertragung über die geschlossenen Außenbauteile bzw. auch über die möglicherweise offene Windfangtüre ist bei einer normalen Konversationslautstärke nicht erkennbar. Nachteilige Veränderungen der ortsüblichen Immissionssituation sind daher durch die Errichtung des Anbaus und die Aufstellung und den Betrieb des neuen Leergutrücknahmeautomaten mit dem angeschlossenen Leergutkompaktor im Bereich der exponierten Nachbarn nicht zu erwarten.

Die Verweildauer der Arbeitnehmerinnen in der Leergutmanipulationsfläche für das Entleeren der Kompaktoren und das Verräumen des Leergebindes beträgt weniger als 2h pro Arbeitstag.

2.3 FLUCHTWEGSITUATION ZUBAU

Bestehende Fluchtwege werden mit dem Zubau geringfügig geändert, Fluchtweglängen bleiben unter 40 m.

2.4 BELICHTUNG - BELÜFTUNG

Belichtung: - natürliche Belichtung über die Fassade Kundenbereich (Windfang)

Belüftung: - natürliche Belüftung über die Schiebetüre

2.5 HEIZUNG

Die Heizung der zusätzlich geschaffenen Fläche wird mittels Bestandheizung / zwei Heizlüfter bewerkstelligt. Diese werden auf das bestehende Heizsystem (Erzeugung aus der Kälte-Verbund-Anlage inkl. Pufferspeicher) angeschlossen.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

Montag, den 30.12.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Marktgemeinde Wattens zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Hosp

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hechenberger

